

Satzungsänderungen vom 18.09.2026

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.09.26 wurden folgende Änderungen in der Satzung mehrheitlich beschlossen:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht und Wählbarkeit

5. Aktives Wahlrecht: Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

6. Passives Wahlrecht: Das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) wird grundsätzlich erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Vollmitglied) erworben. Davon ausgenommen sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; diese sind ab diesem Alter für das Amt des/der Jugendleiters/Jugendleiterin wählbar. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

7. Persönliche Ausübung: Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

8. Teilnahmerecht für Minderjährige: Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen somit kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail Adresse versendet wurde.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

5. Ein Anspruch auf den Ersatz von Fahrtkosten oder Reisekosten für die Ausübung von Vereinstätigkeiten ist ausdrücklich ausgeschlossen.